

Nr. Gegenstand	Post- Ordnung §	Gebühr M	Anmerkung	Nr. Gegenstand	Post- Ordnung §	Gebühr M	Anmerkung
17 Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24 (1)			24 Behandlung als Bahnhofssendung	30		
bis 10 M		0,10		a) Behandlungs- gebühr bei regel- mäßiger Ein- lieferung			
über 10 bis 25 M		0,15		— für den Kalendermonat		36,00	
über 25 bis 100 M		0,20		— für die Kalenderwoche bei unregelmäßiger Einlieferung		12,00	
über 100 bis 250 M		0,25		— je Postsendung		2,00	
über 250 bis 500 M		0,30		b) Beförderungs- gebühr			
über 500 bis 750 M		0,40		bis 20 g		0,20	Die Beför- derungs- gebühr unter Buchst. b tritt an die Stelle der Gebühr für die Beför- derung einer gleich- artigen Postsen- dung.
über 750 bis 1 000 M		0,50		über 20 bis 250 g		0,40	
über 1 000 bis 1 250 M		0,60		über 250 bis 500 g		0,60	
über 1 250 bis 1 500 M		0,70		über 500 bis 1 000 g		0,80	
über 1 500 bis 1 750 M		0,80		über 1 000 bis 2 000 g		1,60	
über 1 750 bis 2 000 M		0,90		über 2 000 bis 5 000 g		2,00	
über 2 000 M		1,00		25 Behandlung als Postzeitungsgut	31	—	Gebühr wie für Wirt- schafts- pakete
18 Telegrafische Zahl- karten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24 (2)			26 Einschreiben	32	0,50	
bis 500 M		2,50		27 Wertangabe	33		
über 500 bis 1 000 M		3,00		a) Wertangabegebühr für jede volle oder angefangene 500 M Wertangabe		0,20	
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,00		b) Behandlungs- gebühr			
19 Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	25		Gebühr wie für Zahlkarten	— für Briefe		0,50	
20 Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (1)			— für Pakete und Wirtschafts- pakete		0,60	
Eine feste Gebühr von		0,15		28 Eigenhändige Aus- händigung	34	0,20	
außerdem je 20 M oder einen Teil davon		0,01		29 Zustellungsurkunde	35	0,65	
21 Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (2)			30 Rückschein	36	0,25	
bis 25 M		2,50		31 Nachnahme	37	0,40	Bei Blind- sendungen wird die Gebühr nicht er- hoben.
über 25 bis 500 M		3,00		5. Andere Postgebühren			
über 500 bis 1 000 M		4,00		32 Postmietverpackungen	5 (4)		
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,50		a) Mietgebühr für Verpackungen	Anl. 3		
4. Zusatzleistungen				— der Typen A, B, C2		0,30	
Die Gebühren für Zusatzleistungen sind neben den Gebühren für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung zu entrichten.				— der Typen D und F* *		0,50	
22 Beförderung als Eil- Sendung	28						
a) je Briefsendung, Päckchen, Wirt- schaftspäckchen, Post- und Zah- lungsanweisung, Einzahlungsauftrag		0,50	Bei Blind- sendungen wird die Gebühr nicht er- hoben.				
b) je Paket und Wirt- schaftspaket		0,60					
23 Beförderung mit Rohrpost	29	0,20					

* bis 31. Dezember 1975